

Zeitung abbestellt

Kommentar kritisiert Verhalten eines Bundestagskandidaten

Ein Bundestagskandidat der PDS kündigt aus Verärgerung über die aus seiner Sicht fehlende Berichterstattung über seine Partei und seine Kandidatur das Abonnement der Lokalzeitung. Diese kommentiert sein Verhalten und verabschiedet ihn mit einem „Auf(Nimmer)-Wiedersehen“. Nach der Wahl werde die Zeitung noch existieren, schreibt der Autor, der Kandidat aber kaum noch. Der Betroffene legt den Kommentar dem Deutschen Presserat vor. Er ist der Ansicht, dass der Artikel ihn und seine Partei verunglimpft. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, sie habe in ihrer Wahlkampfberichterstattung die Kandidaten von CDU, SPD, FDP und den Grünen vorgestellt. Bei den kleinen Parteien habe man darauf verzichtet, da es völlig sinnlos sei, nur Köpfe mit Geburtsdaten abzubilden. Der Beschwerdeführer habe im Text seiner Abbestellung beleidigende Vorwürfe gegen die Redaktion erhoben. Diese Vorwürfe seien zum Thema des kritisierten Kommentars gemacht worden. (1998)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Einen Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex ist seiner Ansicht nach nicht gegeben. Er hält die Formulierung, dass die Zeitung weiter existieren werde, der Kandidat der PDS aber nicht, zwar nicht für besonders geschmackvoll. Sie verletzte den Betroffenen aber nicht in seiner Menschenwürde. Im Rahmen der Meinungsfreiheit muss es erlaubt sein, so der Presserat in seiner Entscheidung, in einem Kommentar eine derartige Formulierung zu wählen, insbesondere auch deshalb, weil sie die Reaktion auf einen vom Beschwerdeführer scharf formulierten Brief darstellt. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Aktenzeichen:B 115/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet